

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 13.10.2003
KOM(2003) 598 endgültig

2003/0230 (ACC)

-

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates über einen befristeten
warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der
Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates
über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Mit der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates wurde der schrittweise Abbau der Kontingente für Schuhe, Geschirr und Keramik bis 2005 nach dem Beitritt der Volksrepublik China zur WTO durchgeführt. Sie trat an die Stelle von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates. In Anbetracht der Erweiterung der Gemeinschaft im Mai 2004 und gemäß den WTO-Regeln müssen die in diesem Anhang für 2004 vorgesehenen Mengen erhöht werden. Der Umfang der Erhöhung hängt von der Vereinbarung zur Auslegung von Artikel XXVIII des GATT 1994 ab.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates über einen befristeten warenspezifischen Schutzmechanismus für die Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates¹ sind mengenmäßige Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1351/2003 der Kommission² wurden Verwaltungsverfahren für die erste Tranche der mengenmäßigen Kontingente 2004 für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China festgelegt.
- (3) In Anbetracht der Erweiterung der Europäischen Gemeinschaft am 1. Mai 2004 sind die Kontingente gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 und der Vereinbarung über die Auslegung jenes Artikels zu erhöhen.
- (4) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates ist daher zu ändern –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates wird durch Anhang I zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1.

² ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG I

Zeitplan für die schrittweise Aufhebung der Kontingente für die Einfuhren gewerblicher (nicht textiler) Waren mit Ursprung in China

Waren	HS/KN-Code	Jan. – Dez. 2003	Jan. - April 2004	Mai – Dez. 2004	2005
Schuhe	ex 6402 99 ⁽¹⁾	47 480 959	18 201 035	58 538 970	Aufhebung
	6403 51	3 712 459	1 423 109	3 183 457	Aufhebung
	6403 59				
	ex 6403 91 ⁽¹⁾	14 698 530	5 634 436	13 992 904	Aufhebung
	ex 6403 99 ⁽¹⁾				
	ex 6404 11 ⁽²⁾	22 106 953	8 474 332	18 901 998	Aufhebung
	6404 19 10	38 683 955	14 828 849	33 502 413	Aufhebung
Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch, aus Porzellan	6911 10	73 139	28 036	67 905	Aufhebung
Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushaltsgegenstände	6912 00	55 334	21 212	58 124	Aufhebung

(1) Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.

(2) Ausgenommen:

a) Schuhe mit nichtgespritzter Sohle, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;

b) Ausgenommen nach Spezialtechniken hergestellte Schuhe: Schuhe mit einem cif-Preis je Paar von 9 EUR oder mehr, für Sportzwecke, mit ein- oder mehrlagiger formgepresster Sohle, nicht gespritzt, aus Spezialkunststoffen, die durch vertikale oder laterale Bewegungen verursachte Stöße dämpfen; die Schuhe weisen besondere technische Merkmale auf wie gas- oder flüssigkeitsgefüllte hermetische Kissen, stoßabfedernde oder stoßdämpfende mechanische Komponenten oder Spezialwerkstoffe wie Polymere niedriger Dichte.